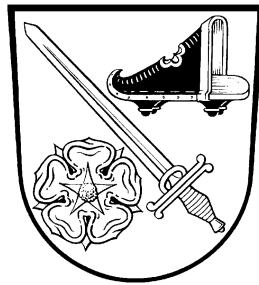


**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Happurg**

vom 29.10.2021



Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Beitragserhebung	3
2	Beitragstatbestand	5
3	Entstehen der Beitragsschuld	6
4	Beitragsschuldner	6
5	Beitragsmaßstab	6
6	Beitragssatz	6
7	Fälligkeit	6
7a	Beitragsablösung	7
8	Pflichten der Beitragsschuldner	7
9	Inkrafttreten	7

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Happurg

vom 29.10.2021

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Happurg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde Happurg erhebt mit Ausnahme der Gemeindeteile Vorderhaslach und Hartenberg einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. **¹Auflassung der Kläranlage Thalheim und Überleitung des Mischwassers über Förrenbach zur Kläranlage Hersbruck durch den Bau einer Druckleitung DN 100 mit einer Länge von 2.445 m und die Errichtung eines Mischwasserpumpwerks in der aufgelassenen Kläranlage. ²Für die Mischwasserbehandlung wird innerhalb des Kläranlagengeländes ein Regenüberlaufbecken errichtet. ³Das Regenüberlaufbecken ist mit einer automatischen Reinigungsanlage (Strahlreiniger) ausgestattet. ⁴Der Überlauf in den Rohrbach erhält eine Messeinrichtung an der Überlaufschwelle. ⁵Anschluss an die Fernwirkeinrichtung.**

2. **¹Erneuerung der bestehenden Kanalisation im Bereich der Hersbrucker Straße (Ortsdurchfahrt in Happurg) von der Einmündung Gartenstraße bis zur Einmündung Pfliegergasse zur Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse in zwei Bauabschnitten (BA I und BA II). ²Im Zuge dieser Maßnahme wurden auch die bestehenden Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich erneuert. ³Nach den Auflagen des Generalentwässerungsplans wurde ein Regenüberlauf mit Auslauf in den Happurger Bach in Höhe des Anwesens Hersbrucker Str. 12 a (Filiale der Sparkasse Nürnberg) neu erstellt. ⁴Der Leitungsbau erfolgte in folgenden Dimensionen:**

BA I:

Neubau von Mischwasserkanälen

PP DN 300	36,35 m
SB DN 300	9,54 m
SB DN 400	54,50 m
SB DN 500	35,40 m
SB DN 600	55,25 m
SB DN 700	8,70 m
SB DN 1000	<u>97,90 m</u>
	297,64 m

Neubau von Regenwasserkanälen

SB DN 400	20,90 m
-----------	---------

BA II:

Neubau von Mischwasserkanälen

SB DN 300	43,62 m
SB DN 900	102,20 m
SB DN 1000	<u>44,00 m</u>
	189,82 m

3. Erneuerung der bestehenden Kanalisation im Bereich der Siedlungsstraße in Happurg in zwei Bauabschnitten (BA I und BA II)

BA I:

Neubau von Mischwasserkanälen

PVC DN 200	93,10 m
PVC DN 300	<u>104,40 m</u>
	197,50 m

Neubau von Regenwasserkanälen

PVC DN 200	92,90 m
PVC DN 300	<u>107,03 m</u>
	199,93 m

Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich

BA II:

Neubau von Mischwasserkanälen

PP DN 300	54,08 m	
PEHD DN 300	38,73 m	(Bohrspülverfahren)
SB DN 400	319,12 m	
SB DN 500	<u>25,79 m</u>	
	437,72 m	

Neubau von Regenwasserkanälen

SB DN 400	70,03 m
-----------	---------

Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich

4. Erneuerung der bestehenden Kanalisation im Bereich der Straße „Am Gänsberg“ in Happurg

Neubau von Mischwasserkanälen

PP DN 300	109,24 m
-----------	----------

5. ¹Umbau des Drosselschachts im Regenüberlaufbecken 02 „Alte Kläranlage“ in Happurg. ²Einbau einer neuen Drossleinrichtung innerhalb des Drosselschachts des bestehenden Regenüberlaufbeckens durch Austausch des bestehenden Regelschiebers gegen eine Regelstrecke mit magnetisch-induktivem Durchflussmesser (MID) und Elektroschieber. ³Einbau einer Abschlagsmessung am Beckenüberlauf und Anschluss an die Fernwirkanlage.

6. ¹Bau eines Schmutzwasserpumpwerks in der Kläranlage Schupf und einer Abwasserdruckleitung in PP DN 100 auf einer Länge von 445,51 m zur Überleitung des Abwassers aus dem Gemeindeteil Schupf zur Kläranlage Hersbruck. ²Einbau einer Messeinrichtung und Anschluss an die Fernwirkanlage.

7. Einbau von Kulissentauchwänden in den Beckenüberläufen der Stauraumkanäle Förrenbach und Kainsbach und einer Rückstausicherung an der Auslaufleitung des Überlaufes des Stauraumkanals Förrenbach.

8. ¹Umbau des Messschachts am Happurger Baggersee durch Optimierung der Leitungsführung und der Nennweite der Messstrecke. ²Einbau einer Spülvorrichtung mittels steuerbarem Elektroschieber und eines MID für die Messstrecke. ³Erstellung eines Stromanschlusses und Anschluss an die Fernwirkanlage.

9. Ausstattung der Schmutzwasserpumpwerke Förrenbach und Stausee mit jeweils einem MID.

10. Investitionskostenanteil zur Sanierung und Ertüchtigung der Kläranlage Engelthal

Zur Erlangung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Mischwasser aus der Kläranlage Engelthal in den angrenzenden Vorfluter Hammerbach sind umfangreiche Maßnahmen notwendig um die Anforderungen an die Reinigungsleistung zu erfüllen.

- Wechsel einer Zulaufpumpe im Zuge von Wartungsarbeiten.
- Auswechslung der bestehenden Kompakt-Rechenanlage mit Sandfang gegen eine Kompaktanlage Feinsiebrechen, Sand- und Fettfang.
- Errichtung einer Brauchwasserversorgung zur Rechengut- und Sandwäsche
- Einbau einer Beckenkronenabdeckung mit Heizung am Belebungsbecken
- Ergänzung der Belüfterbrücke mit der doppelten Anzahl an Belüfterkerzen

Nachfolgend aufgeführte Bauwerke der bestehenden Kläranlage sind zu sanieren:

- Pumpwerk
- Betriebsgebäude
- Rechenanlage
- Belebungs- und Nachklärbecken
- Auslaufbauwerk
- Schlammbehandlung

11. Investitionskostenanteil für Maßnahmen an der Kläranlage Hersbruck

- Erneuerung des Faulturms
- Umbau und Erweiterung des Betriebsgebäudes
- Einbau eines Gebläses für das Nitrifikationsbecken.
- Prozesswasserbehandlung (Deammonifikation)
- Einbau einer Pumpe für Überschussschlamm
- Anschaffung eines Kleintraktors für Mäh- und Winterdienstarbeiten
- Neuanschaffung von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW)
- Aufrüstung der Schaltwarte; Anpassung an das BHKW
- Erneuerung der IT-Infrastruktur
- Erneuerung der Rechenanlage
- Erneuerung der Schneckenpumpe
- Erneuerung der Rücklaufschlammleitung, Schwimmleitung Nachklärbecken
- Anschaffung von Ersatzsonden für das Belebungsbecken

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.100 m² (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.100 m² festgesetzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

¹Die umlagefähigen Kosten der in § 1 genannten Maßnahmen in Höhe von **3.052.231,77 €** werden als Beitrag zur Verbesserung und Erneuerung umgelegt.

²Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,47 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,50 €. |

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Die Fälligkeit von Vorauszahlungen (§ 3 Abs. 2) wird im Vorauszahlungsbescheid bestimmt.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Happurg, 29.10.2021
GEMEINDE HAPPURG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Bogner', with a long horizontal stroke extending to the right.

Bernd Bogner
Erster Bürgermeister